

Satzung des UStA Aalen e.V.

www.usta-aalen.de

Änderungsfassung vom

15. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Aufgaben	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5	Steuerbegünstigung.....	5
§ 6	Organe	6
§ 7	Mitgliederversammlung.....	6
§ 8	Stimmrechte und Wahlen.....	7
§ 9	Vorstand	8
§ 10	Kassenprüfung	9
§ 11	Ordnungen.....	10
§ 12	Beteiligungen an anderen Körperschaften	10
§ 13	Satzungsänderung und Auflösung	10
§ 14	Tag der Errichtung	11

Präambel

Beschluss der Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 15.10.2018. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Registriernummer: VR 500302.

Bei Beschluss der Neufassung werden alle Ehrenmitglieder zu Alumni-Mitgliedern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „UStA Aalen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Aalen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. desgleichen Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen politischen Bildung, der Hochschulpolitik, des Sports, der Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, sowie der Freizeitaktivitäten im studentischen Leben an der Hochschule Aalen.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - die Wahrung der bildungs- und kulturpolitischen Interessen der Studierenden
 - die Förderung der allgemeinen politischen Bildung
 - die Wahrnehmung wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studierenden
 - die Unterstützung des Studierendensports
 - die Förderung und Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen
 - die Betreuung und Unterstützung in- und ausländischer Kommilitonen
- (3) Der Verein soll die Belange der Studierenden gegenüber Staat und Gesellschaft wahrnehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft wie folgt:
 - a. Aktive Mitglieder können immatrikulierte Studierende der Hochschule Aalen oder von dazugehörenden Bildungseinrichtungen sein.
 - b. Alumni-Mitglieder können ehemalige Studierende sein, welche ein Studium oder den Teil eines Studiums an der „Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft“ abgeschlossen haben und Mitglieder im Verein „UStA Aalen e.V.“ waren.
 - c. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und mündlicher Zustimmung des Vorstandes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die gegenständliche Satzung des „UStA Aalen e.V.“ an. Alumni-Mitglieder müssen neu, schriftlich beitreten.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds verweigern, wenn dies den Interessen des Vereins widerspricht.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch
 - eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende,
 - der Exmatrikulation des Mitglieds, bei welcher der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist,
 - Tod.
- (5) Ein Aktives Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - den Vereinszielen zuwider handelt,
 - seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Ein Alumni Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es zwei Jahre unentschuldigt an der Mitgliederversammlung gefehlt hat und nach dreimaligem Versuch schriftlich Kontakt aufzunehmen, mit einem Abstand von jeweils einer Woche, kein weiteres Interesse an der Mitgliedschaft im Verein bestätigt.
- (7) Ein Fördermitglied, das zwei Jahre mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, kann vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder,
 - a. sind zur Mitarbeit und Unterstützung bei Vereins-Aktivitäten verpflichtet
 - b. sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen und sich für Nichtanwesenheit zu entschuldigen
 - c. sind bei einer Abwesenheit von einem Semester oder länger verpflichtet, den Vorstand in Kenntnis zu setzen
 - d. zahlen keine Mitgliedsbeiträge
- (2) Alumni Mitglieder,
 - a. werden zur Mitarbeit und Unterstützung bei Vereins-Aktivitäten angehalten
 - b. sind verpflichtet, regelmäßig an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich für Nichtanwesenheit zu entschuldigen
 - c. zahlen keine Mitgliedsbeiträge
- (3) Von Fördermitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres bzw. beim Eintritt fällig.

Beschlüsse über Beitragsänderungen müssen den Fördermitgliedern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten umgehend bei Beschluss schriftlich bekannt gegeben werden. Fördermitglieder, welche die Schule besuchen, sich in der Ausbildung befinden oder Student an einer anderen Hochschule/ Universität sind, sind von den Beitragszahlungen befreit.
- (4) Der Vorstand kann Fördermitglieder per Beschluss vom Mitgliedsbeitrag befreien. Hierüber sind alle Mitglieder in Textform (E-Mail), innerhalb von einer Woche, zu informieren.
- (5) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und Ordnung des Vereins anzuerkennen.

§ 5 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Die Organe zur Leitung des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand, bestehend aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender/Kassenwart
 - 1. Beisitzender
 - 2. Beisitzender
 - 3. Beisitzender
- (3) Kassenprüfung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl der Kassenprüfung
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung der Kassenprüfung
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben und den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Einführung, Änderung und Abschaffung von Ordnungen
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, unter Angabe der

vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

- (4) Anträge zur Tagesordnung können bis mindestens eine Woche vor dem Termin dem Vorstand eingereicht werden. Abstimmungen über nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte bedürfen einer einstimmigen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder ein Mitglied, welches vom Vorstand ausgeschlossen wurde, diese einfordert. In letzterem Fall muss sie längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 13 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Für die Abberufung eines Vorstandmitgliedes und für den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Stimmrechte und Wahlen

- (1) Das Stimmrecht kann persönlich oder in Textform (E-Mail) ausgeübt werden.

Die Abgabe der Stimme in Textform (E-Mail), muss spätestens 2 Stunden vor Beginn der Sitzung bei Vorstand eingegangen sein.

- (2) Wahlberechtigt für die:

- Ämter im 1.-, 2.- und 3. Vorsitzender/Kassenwart sind nur aktive Mitglieder.
- Ämter 1.-3. Beisitzender sind nur Alumni-Mitglieder.
- Kassen-Prüfer sind nur aktive und Alumni-Mitglieder

- (3) die Ämter, der:

- a. 1.-, 2.- und 3. Vorsitzenden/Kassenwarts sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.
- b. 1.-, 2.-, und 3. Beisitzenden sind nur Alumni-Mitglieder stimmberechtigt.

- (4) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Bei Wahlen kann das Stimmrecht nicht in Textform (E-Mail) ausgeübt werden.
- (5) Bei allen anderen Abstimmungen sind Aktive und Alumni Mitglieder gleichberechtigt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden/Kassenwart, sowie 1., 2. und 3. Beisitzenden.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden/Kassenwart beträgt in der Regel ein Jahr. Die Amtszeit des 1.-, 2.- und 3. Beisitzenden beträgt in der Regel 4 Jahre. Sie bleiben bis zur wirksamen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand tagt nach eigener Einschätzung der Notwendigkeit. Zur Tagung wird unter Verzicht der Schriftform von einem der Vorstandsmitglieder eingeladen.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Die 1. und 2. Vorsitzenden sind für die organisatorischen Aufgaben im Verein zuständig.
 - b. Der 3. Vorsitzende/Kassenwart ist für die allgemeine Verwaltung des Vereins und die Finanzen zuständig.
 - c. Der 3. Vorsitzende/Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des Vereins verantwortlich. Er ist verpflichtet alle von der Kassenprüfung geforderten Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An der Mitgliederversammlung legt er einen Bericht über die finanzielle Lage des Vereins und die Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen Amtsperiode vor. Ihm obliegt es die Steuererklärung rechtzeitig und ordnungsgemäß einzureichen.
 - d. Die 1.-, 2.- und 3. Beisitzenden haben eine beratende Funktion, können jedoch auch Vorstandsaufgaben übernehmen bzw. dabei unterstützen.
 - e. Einzelne Aufgaben können vom Vorstand an Ausschüsse/Referate delegiert werden. Diese sind dem Vorstand jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über die Aktivitäten und Entscheidungen der vorangegangenen Amtsperiode vor.
- (8) Die Steuererklärung wird jeweils vom Kassenwart und einem der beiden Vorsitzenden unterzeichnet.
- (9) Bei außerordentlichen Ausgaben
 - a. bis 1000,- €, sollten mindestens zwei Mitglieder des Vorstands zustimmen,
 - b. ab 1001,- € sollten eine einfache Mehrheit des Vorstands bestehen.
- (10) Bei einer Zuwiderhandlung kann von jedem Mitglied des Vorstandes Widerspruch eingereicht werden.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung besteht aus 2 Mitgliedern des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.
- (2) Eine Befähigung zur Prüfung der Finanzlage muss von dem Kassenprüfer gegeben sein.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt einmal während des Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr. Das Recht einer zusätzlichen, unangekündigten Prüfung der Finanzunterlagen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Kassenprüfer hat das Recht jederzeit Einblick in die Dokumentation der Rechnungslegung zu erhalten.
- (5) Der Prüfer ist verpflichtet einzelne Vorgänge stichprobenartig zu prüfen und eine rechnerische Überprüfung der Aufstellung vorzunehmen. Alle Vermögensbestände müssen auf ihr Bestehen überprüft werden.
- (6) Der Kassenprüfer legt einen unterzeichneten Bericht seiner Prüfung bei der Mitgliederversammlung vor. Folgende Informationen müssen mindestens enthalten sein:
 - Eine Aussage über die allgemeine Dokumentation der Finanzvorgänge.
 - Eine Aussage über das Vorhandensein der Vermögensbestände.
 - Eine Aussage über Art und Umfang der Kassenprüfung
 - Den Zeitpunkt und Ort der Prüfung
 - Gegebenenfalls zusätzliche nicht angemeldete Prüfungen
 - Eine Empfehlung über die Entlastung der Finanzverantwortlichen

§ 11 Ordnungen

- (1) An der Mitgliederversammlung können Ordnung eingeführt werden.
- (2) Änderungen oder Außerkraftsetzung von Ordnungen können nur an einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Die Einführung, Änderung oder Außerkraftsetzung einer Ordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden, welcher diese an die die Mitglieder verteilt.
- (4) Die Einführung, Änderung oder Außerkraftsetzung muss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 12 Beteiligungen an anderen Körperschaften

- (1) Bei Beteiligungen an anderen Körperschaften wird der Verein vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden/Kassenwart, 1. Beisitzenden, 2. Beisitzenden und 3. Beisitzenden vertreten.
- (2) Bei Beschlüssen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Vertreter des Vereines.
- (3) Wenn keine 2/3 Mehrheit gebildet werden kann, müssen Beschlüsse in einer Mitgliederversammlung getroffen werden.
- (4) Der Vorstand ist an Entscheidungen, welche im Rahmen von Beteiligungen an anderen Körperschaften gefällt wurden, gebunden.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge dazu sind den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine oder mehrere Organisationen, welche die bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 verfolgt. Diese Organisation wird bei der letzten Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14 Tag der Errichtung

Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung am 15.10.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung vom 27.04.2015 außer Kraft.